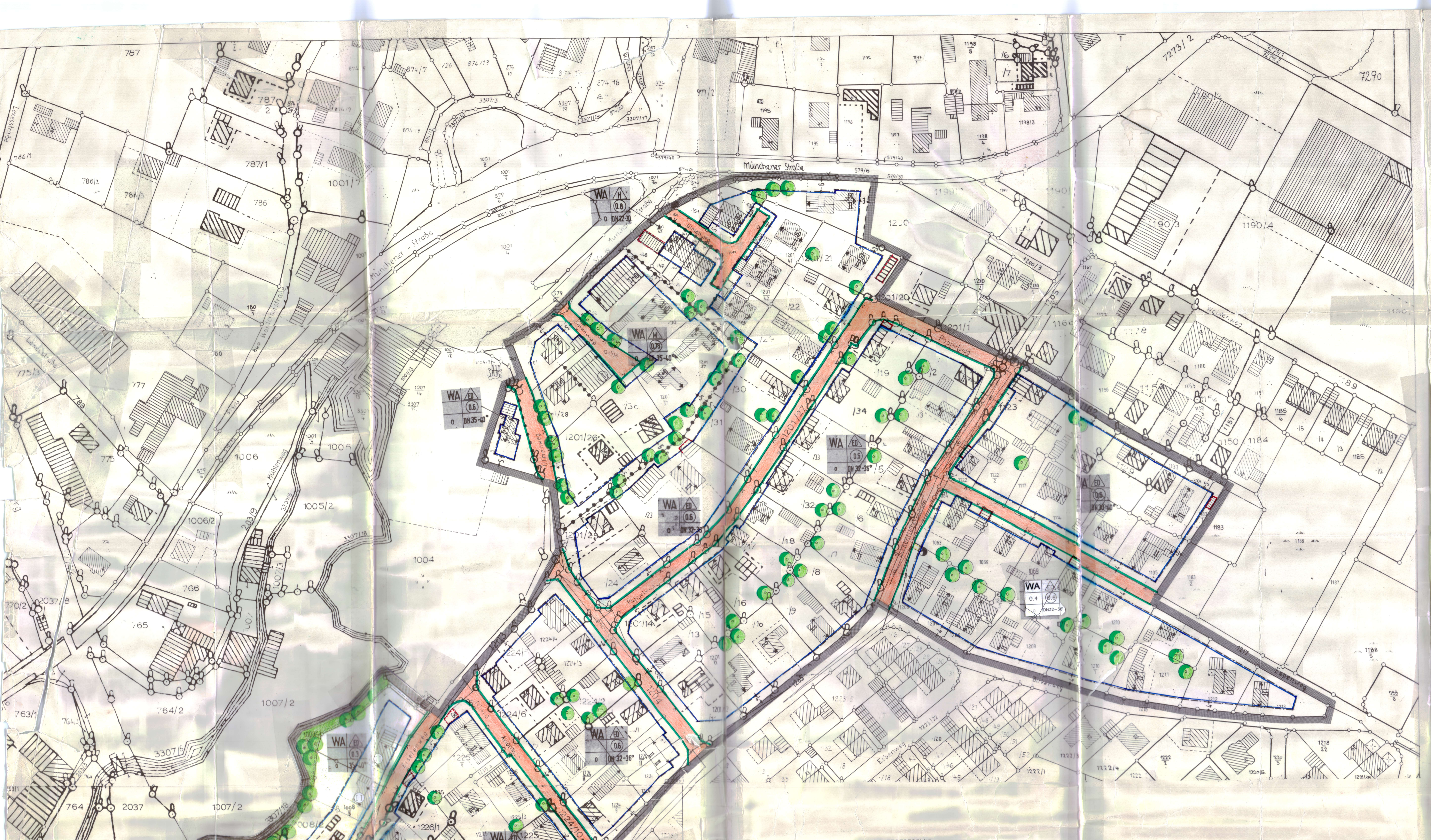

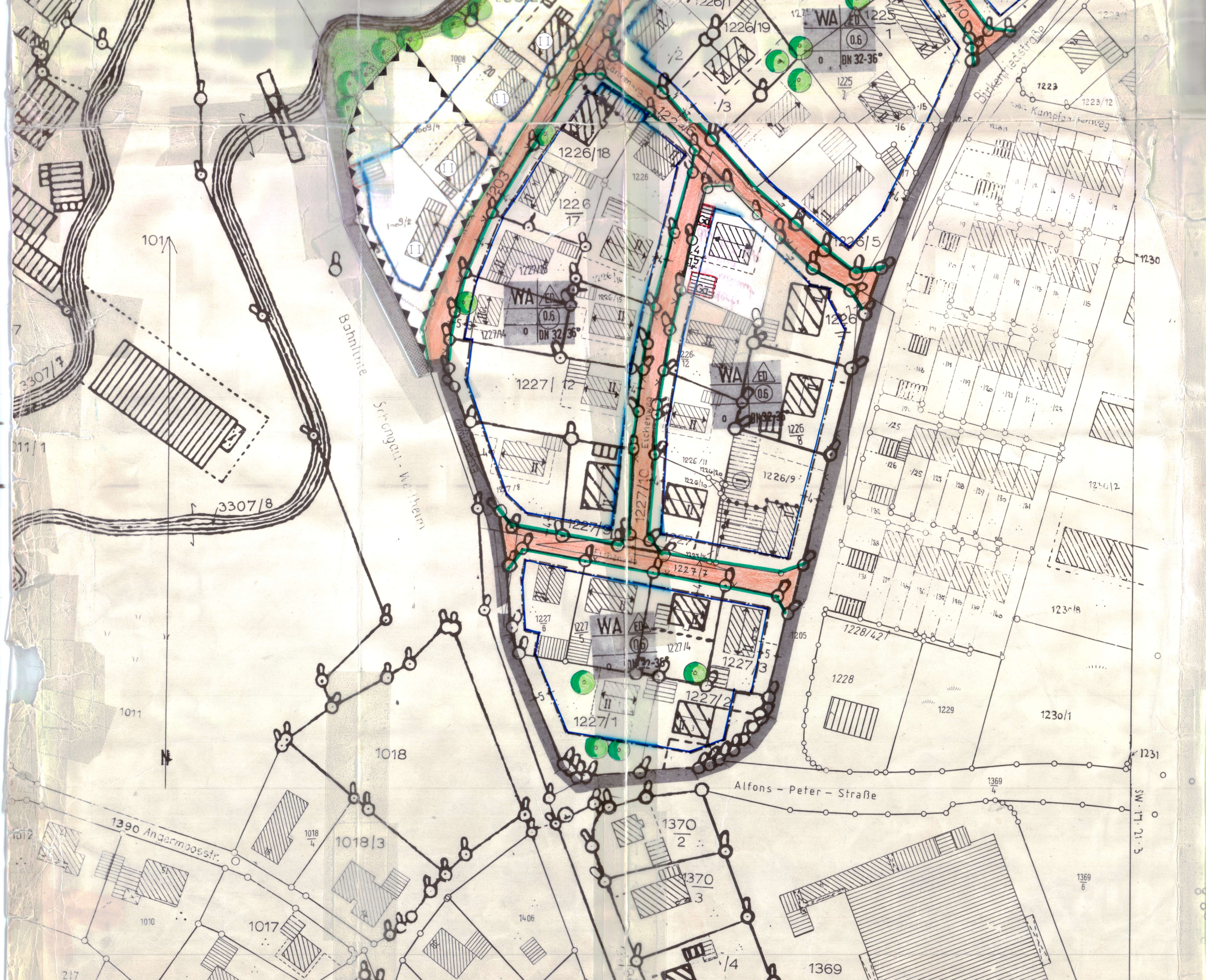

A LEGENDE FÜR DIE ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES § 9, ABS. 7 BBAUG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO
- O — OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 BAUNVO
- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- M — AUCH MEHRFAMILIENHÄUSER ZULÄSSIG
- H — HAUSGRUPPE ZULÄSSIG
- 0,6 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B. 0,6
- DN 22-30° — DACHNEIGUNG Z.B. 22-30°
- I+D — 1 ODER 2 VOLLGESCHOSSE; DAS 2. VOLLGESCHOSS NUR ALS DACHGESCHOSS ZULÄSSIG! KNIESTOCK MAX. 1,25 M MESSPUNKT: VON AUSSENKANTE ROHDECKE BIS UK SPARREN AN DER AUSSENWAND GEMESSEN
- II — MAX. 2 VOLLGESCHOSSE + DACHGESCHOSS MIT KONSTRUKTIVEM KNIESTOCK BIS MAX. 40 CM HOCH (MESSPUNKT WIE BEI I+D-GEBÄUDEN)
- II+D — MAX. 2 VOLLGESCHOSSE + DACHGESCHOSS MIT KONSTRUKTIVEM KNIESTOCK BIS MAX. 40 CM HOCH (MESSPUNKT WIE BEI I+D-GEBÄUDEN; DAS DACHGESCHOSS DARF DIE VOLLGESCHOSSGRENZE ÜBERSCHREITEN
- I — 1 VOLLGESCHOSS ZWINGEND; AUSSENWANDHÖHE BEI ERFORDERLICHEM GRENZABSTAND GEM. BAYBO MAX. 3,0 M (MESSPUNKT WIE BEI I+D-GEBÄUDEN)
- BAUGRENZE § 23 ABS. 3 BAUNVO
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT WEGEBEGLEITENDEM FUSSWEG UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE § 9 ABS. 1, NR. 11 BBAUG
- ÖFFENTLICHER PARKSTREIFEN
- GARAGENZUFAHRT
- Ga — FLÄCHE FÜR GARAGEN ODER NEBENGEBÄUDE, SOWEIT AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG, MIT ANGABE DER ZWECKBESTIMMUNG Z.B. ALS GARAGE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
- RADIUS IN METER
- 15 — MASSZAHLEN IN METER
- SICHTDREIECK § 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG
- TRAFOSTATION
- ZU PFLANZENDE BÄUME - KEINE LAGEFESTSETZUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- GO — GEBÄUDE MIT GRUNDRISSORIENTIERUNG GEM. ZIFF. C11

B DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

- BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- 1226 — FLURSTÜCKSNUMMER
- BESTEHENDE WOHN- UND NEBENGEBÄUDE / GEBÄUDEABBRUCH
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE (UNVERBINDLICH UND VARIABEL)
- Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinrichtungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

C PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER NUTZUNG § 9 ABS. 1, NR. 1 BAUGB

INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DIESES BEBAUUNGSPLANES WERDEN ALLE GRUNDSTÜCKE ENTSPR. § 4 BAUNVO ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) FESTGESETZT.
BEREITS VORHANDENE KLEINGEWERBEBETRIEBE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DIESES BEBAUUNGSPLANES FALLEN UNTER BESTANDSSCHUTZ. ERWEITERUNGEN, ÄNDERUNGEN, NUTZUNGSÄNDERUNGEN UND ERNEUERUNGEN DIESER BETRIEBE WERDEN NUR IM RAHMEN DER BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9, ABS. 1, NR. 1 BAUGB

- DAS MASS DER NUTZUNG WIRD BESTIMMT DURCH DIE BAUGRENZEN, DIE ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE (GEBÄUDETYP) UND DIE HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ). DIE MAX. ZULÄSSIGE GFZ WIRD IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZT, SOFERN NICHT DURCH DIE BAUGRENZEN OHNEHIN EINE GERINGERE AUSNUTZUNG VORGEGEBEN IST, ODER ZIFFER 3 ZUR ANWENDUNG KOMMT.
- „Die GRZ wird auf 0,4 festgelegt. § 19 Abs. 4 BauNVO findet Anwendung" 9. Änderung 2023
- IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND BEI MEHRFAMILIENHÄUSERN PRO GRUNDSTÜCK MAX. 12 WE ZULÄSSIG.
- ~~Im Geltungsbereich der 7. Änderung wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt.~~ 9. Änderung 2023

3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

- IM GELTUNGSBEREICH SIND DIE GEBÄUDE IN OFFENER BAUWEISE GEM. § 22 ABS. 2 BAUNVO ZU ERRICHTEN.
- DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DURCH DIE EINGETRAGENEN BAUGRENZEN FESTGESETZT.
- DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IST DURCH DIE HAUPTFIRSTRICHTUNG NACH PLANEINTRAG FESTGESETZT. QUERGIEBEL SIND ZULÄSSIG.

4. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND - §9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

- DIE IM BEBAUUNGSPLAN ALS SICHTDREIECKE MARKIERTEN FLÄCHEN SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN. STRÄUCHER, HECKEN UND EINFRIEDUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,80 M ÜBER FAHRBAHN NICHT ÜBERSCHREITEN. EINZELSTEHENDE BÄUME MIT EINEM ASTANSATZ ÜBER 2,0 M HÖHE SIND INNERHALB DES SICHTDREIECKS ZULÄSSIG.

5. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- ALS GRUNDFORM FÜR DIE GEBÄUDE SOWIE NEBENANLAGEN IST EIN RECHTECK ZU VERWENDEN, DESSEN TRAUFSEITE MIND. 1/5 LÄNGER ALS DIE GIEBELSEITE IST.
- WOHN- UND BETRIEBSGEBÄUDE SOWIE DEREN ZUGEHÖRIGE NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN SIND MIT SATTELDÄCHERN UND NATURFARBENEN ZIEGELN MIT DACHÜBERSTÄNDEN, HAUPTGEBÄUDE ≥ 50 CM, NEBENGEBÄUDE ≥ 30 CM, ZU ERRICHTEN.
- BEI ERWEITERUNG VON BESTEHENDEN GEBÄUDEN IST, SOWEIT ES DIE VORHANDENE DACHNEIGUNG ERFORDERT, EINE DACHNEIGUNG BIS 40° ZULÄSSIG.
- Dacheinschnitte (Negativgauben) sind unzulässig. Dachgauben sind nur als stehende Gauben mit Sattel- oder Walmdach ab einer Dachneigung von 30° gestattet. Quergiebel sind ab einer Dachneigung von 30° zulässig. Der Gaubenabstand hat mind. 1,50 m zu betragen. Bei einer Dachneigung ab 40° sind auch Schleppgauben zulässig, Gaubenbreite max. 1,5 m.
- AUSSENWÄNDE SIND VERPUTZT, IN HELLEN FARBTÖNEN, UNTER AUSSCHLUSS KÜNSTLICH STARK GEMUSTERTER PUTZARTEN ODER ALS BRETTERSCHALUNG IN HOLZ AUSZUFÜHREN. DIE VERWENDUNG VON SICHTBETON IST UNZULÄSSIG. FASSADENVERKLEIDUNGEN AUS METALL, KUNSTSTOFFEN UND ZEMENTGEBUNDENEN STOFFEN SIND UNZULÄSSIG.
- SONNENKOLLEKTOREN SIND AUF HAUPT- UND NEBENGEBÄUDEN IN ZUSAMMENHÄNGENDEN STREIFEN UNMITTELBAR ANSCHL. AN TRAUFE, ORTGANG ODER FIRST EINZUBAUEN.
- PERGOLEN UND WINTERGÄRTEN SIND NUR DANN ZULÄSSIG, WENN SIE IN FORM, WERKSTOFF UND FARBE IM EINKLANG MIT DEM BAUKÖRPER UND DEM ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD STEHEN. BEI GEMEINSAMEN GRENZBAUTEN SIND EINHEITLICHE HÖHEN UND GLEICHE MATERIALIEN ZU VERWENDEN.
- FENSTERTÜREN UND FENSTERWÄNDE > 1,0 M SIND ZU GLIEDERN.
- DAS GELÄNDE IST IN SEINER NATÜRLICHEN FORM, SOWEIT ALS MÖGLICH, ZU ERHALTEN; ABGRABUNGEN UND STÖRENDE TERRASSENWÄLLE SIND UNZULÄSSIG.

6. NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN

„Die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Garagen wird durch die jeweils gültigen gemeindlichen Stellplatzsatzung bestimmt. Garagen und sonstige Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen oder den hierfür gesondert ausgewiesenen Flächen zulässig. Die Garagen für Kraftfahrzeuge sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestaltung den übrigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück anzupassen. Das gilt auch, wenn Garagen auf verschiedenen Grundstücken aneinander gebaut werden sollen. Garagenzufahrten und Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauart, wie Rasengittersteine, Verbundpflaster und dergleichen, zu befestigen.

10. Änderung (2024)

- Nebengebäude wie Garagen sind pro Grundstück in einer Größe bis 75 m² Grundfläche zulässig.
- Für den Geltungsbereich ist zusätzlich zu den Garagen ein Nebengebäude mit max. 10 m² Grundfläche außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- Garagen und Nebengebäude sind nur erdgeschossig zulässig."

WERBEANLAGEN

FÜR DIE ERRICHTUNG, ANBRINGUNG, AUFSTELLUNG, ÄNDERUNG UND DEN BETRIEB VON WERBEANLAGEN BESTEHT ÜBER DIE VORSCHRIFT DES ART. 85 BAYBO HINAUS, GENEHMIGUNGSPFLICHT. UNZULÄSSIG SIND LAUFLICHTREKLAMEN UND REKLAMEN AUF DEN DACHFLÄCHEN.

EINFRIEDUNGEN

ALS EINFRIEDUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGEN HOLZZÄUNE OHNE SOCKEL MIT EINER HÖHE VON MAX. 1,0 M ZULÄSSIG, AN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN MASCHENDRAHTZÄUNE VON MAX. 1,0 M HÖHE. BEI DER GARAGENZUFAHRT IST EIN MIND. 5,0 M TIEFER STAURAUM EINZUHALTEN, DER ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN DARF.

- VORGARTENGRÖSSEN < 3 M DÜRFEN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN.

An den straßenabgewandten Grundstücksgrenzen sind Sichtschutzzäune mit einer maximalen Gesamtlänge von 6 m je Grundstück und einer maximalen Höhe von 2 m zulässig.

GRÜNORDNUNG

DIE UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND, SOWEIT SIE NICHT FÜR GEH- UND FAHRFLÄCHEN, STELLPLÄTZE ERFORDERLICH SIND, INNERHALB EINES JAHRES NACH BEZUGSFERTIGKEIT, GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN. PRO 100 M2 UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST MIND. 1 BAUM MIT STAMMUMFANG 12 CM UND JE 50 M2 GRÜNFLÄCHE 1 STRAUCH ZU PFLANZEN.

10. LAGER, ABSTELLEN ETC.

DIE AUFSTELLUNG VON WELLBLECHGARAGEN IST IM GELTUNGSBEREICH NICHT GESTATTET, EBENSO DIE ANORDNUNG VON STELLPLÄTZEN FÜR WOHNWAGEN, BOOTE, LAGERBEHÄLTER FÜR FLÜSSIGE ODER GASFÖRMIGE STOFFE IM FREIEN.

11. Immissionsschutz

Wegen Immissionen durch den Verkehr der B472 werden Wohngebäude in einem Abstand von 50 m zur B472 grundrissorientiert (GO) festgesetzt im Sinne, dass Wohn- und Schlafräume bei Neu-, Ersatz-, Um- und Anbauten etc. auf der lärmabgewandten Seite anzuordnen sind.

Für die FlNr. 1009/2 und 1009/4 werden folgende Schallschutzmaßnahmen festgesetzt:
„Bei Neu- und Erweiterungsmaßnahmen sind schutzbedürftige Räume (gem. DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau" sind dies Schlaf- und Kinderzimmer, Wohnräume / Wohnküchen, u. ä.) so anzuordnen, dass sie mindestens ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster auf der zur Bahnlinie abgewandten Gebäudeseite (Nord-und Ostfassade) besitzen. Sofern diese Grundrissorientierungen nicht möglich sind, müssen die Räumlichkeiten mit kontrollierten Be- und Entlüftungsanlagen ausgerüstet werden. In Schlafräumen sollten die Eigengeräusche von Lüftungseinrichtungen in einem Abstand von 1 m einen Schalldruckpegel von LpA = 30 dB(A) nicht überschreiten."

12. VER- UND ENTSORGUNG

- DAS BAUGEBIET IST AN DIE GEMEINDLICHE WASSERVERSORGUNG SOWIE AN DIE MÜLLBESEITIGUNG ANZUSCHLIESSEN. DIE ABWÄSSER SIND ENTSPR. DER GEMEINDLICHEN SATZUNG IN DIE KANALISATION EINZULEITEN. NIEDERSCHLAGSWÄSSER SIND AUF DEM GRUNDSTÜCK ZU VERSICKERN.
- STANDPLÄTZE FÜR ABFALLBEHÄLTER SIND IN DER NÄHE DER GEBÄUDE VORZUSEHEN UND ANGEMESSEN ZU VERKLEIDEN UND EINZUPFLANZEN.
- SÄMTLICHE VERSORGUNGSLEITUNGEN IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND ZU VERKABELN BZW. IM BODEN ZU VERLEGEN. DIE RECHTE DER DEUTSCHEN BUNDESPOST NACH DEM TELEGRAPHENWEGEGESETZ BLEIBEN DAVON UNBERÜHRT.
- DAS BAUGEBIET IST AN DAS HYDRANTENNETZ DES MARKTES PEITING ANZUSCHLIESSEN. DER BAUWERBER HAT DEN VOLLZUG DES BRANDSCHUTZES ZU BEACHTEN!

D HINWEISE

1. DIE GEBÄUDE SIND GEGEN HOHEN GRUNDWASSERSTAND UND SCHICHTWASSER ZU SCHÜTZEN.
2. DIE MIT 156 KP/M2 ANZUSETZENDE SCHNEELAST IST ZU BEACHTEN.
3. BODENDENKMÄLER, DIE BEI DER VERWIRKLICHUNG VON BAUMASSNAHMEN ZUTAGEKOMMEN, UNTERLIEGEN DER MELDEPFLICHT NACH ART. 8 DSCHG.
4. ANTENNENANLAGEN SOLLEN UNTER DACH ERRICHTET WERDEN.
5. DIE HÄUSER SOLLTEN STETS SO AUSGELEGT WERDEN, DASS EINGÄNGE UND ÖFFNUNGEN 0,30 M ÜBER DEM KÜNFTIGEN GELÄNDE LIEGEN, UM DAS EINDRINGEN VON WILD ABFLIESSENDEM WASSER ZU VERHINDERN.
6. MIT DEM BAUANTRAG FÜR MEHRFAMILIENHÄUSER UND HAUSGRUPPEN IST EIN FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN VORZULEGEN.
7. IM STRASSENBEREICH "AHORNWEG", IN TEILBEREICHEN DES "ULMEN-, EISELENWEG" UND DER "BIRKENRIEDSTRASSE" IST EINE 20 KV VERLEGT.

E VERFAHREN

DER MARKT PEITING ERLÄSST AUFGRUND § 9 UND § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB), ART. 23 DER GEMEINDEVERORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, ART. 91 DER BAYER. BAUORDNUNG (BAYBO) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

A) DIE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3, ABS. 1 BAUGB WURDE IN FORM EINER Auslegung / Bekanntmachung DURCHGEFÜHRT. DABEI WURDEN DIE ZIELE DER PLANUNG DARGELEGT UND ES BESTAND GELEGENHEIT ZUR ANHÖRUNG UND ERÖRTERUNG.

B) DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT ANSCHREIBEN VOM 07.08.1992. GEM. § 4 BAUGB AM AUFSTELLUNGSVERFAHREN BETEILIGT.

C) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3, ABS. 2 BAUGB VOM 01.12.1992 BIS 04.01.1993 im/im Marktbau Amt ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

D) DER MARKT PEITING HAT MIT BESCHLUSS VOM 26.01.1993. DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

E) ANZEIGEVERFAHREN:

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT SCHREIBEN VOM 29.01.1993 DEM LANDRATSAMT WEILHEIM-SCHONGAU GEM. § 11, ABS. 1 BAUGB ANGEZEIGT. DAS LANDRATSAMT HAT

- ○ INNERHALB DER 3-MONATS-FRIST NACH § 11, ABS. 3 BAUGB KEINE VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT, SO DASS DER BEBAUUNGSPLAN UNVERÄNDERT IN KRAFT GESETZT WERDEN KANN.
- ○ MIT SCHREIBEN VOM .... ERKLÄRT, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN VORLIEGT.
- ⊗ MIT SCHREIBEN VOM 30.04.1993 MIT AUFLAGEN/HINWEISEN ZUGESTIMMT, WELCHEN DER GEMEINDERAT DURCH BESCHLUSS VOM 21.09.1993. BEIGETRETEN IST.

Landratsamt Weilheim-Schongau Dienststelle Schongau 09. AUG. 1994 Messerschmid

F) DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEGRÜNDUNG WURDE AM 22.11.1993. DURCH Schong. Nachrichten / Schwarzes Brett GEM. § 12 BAUGB BEKANNTGEMACHT UND IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH. ER IST ZU DEN ÜBLICHEN BÜROSTUNDEN ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITZUHALTEN.
AUFLAGEN UND HINWEISE DES LANDRATSAMTES NACH E) SIND IN DER VORLIEGENDEN PLANFASSUNG EINGEARBEITET.

Peiting ...., DEN 23.11.1993 — SIEGEL — BÜRGERMEISTER

ANFECHTUNGSFRISTEN:

EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN - SO DIE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE VORSCHRIFTEN BEZÜGLICH DER BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN UND DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS - IST UNBEACHTLICH, WENN SIE NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SCHRIFTLICH GEGENÜBER DES MARKTES GELTEND GEMACHT WORDEN IST.

MÄNGEL DER ABWÄGUNG, IM ZUGE DER VON DEM MARKT GEM. § 1, ABS. 6 BAUGB VORZUNEHMENDEN GERECHTEN ABWÄGUNG DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE GEGENEINANDER UND UNTEREINANDER, SIND UNBEACHTLICH, WENN SIE NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SCHRIFTLICH GEGENÜBER DEM MARKT GELTEND GEMACHT WORDEN SIND.
DER SACHVERHALT, DER DIE VERLETZUNG ODER DEN MANGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DABEI DARZULEGEN.

1. Ausfertigung

ANZEIGEVERFAHREN 'WURDE ORDNUNGSGEMÄSS DURCHGEFÜHRT;

Landratsamt Weilheim-Schongau Dienststelle Schongau 09. AUG. 1994 i.A. Messerschmid

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 A

DER MARKTGEMEINDE PEITING FÜR DAS GEBIET ‚MÜHLWEGFELD'

MASSTAB	1 : 1000
ERSTELLT	01.07.1992
ERGÄNZT	25.09.1992
PLANFERTIGER	GEORG FILSER - DIPL.-ING. (FH) ARCHITEKT - ERLENWEG 23 - 8126 HOHENPEISSENBERG TEL. 08805-8222 - FAX 1643

ARCHITEKTENKAMMER - ARCHITEKT - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS